

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)86**

17. Mai 2022

Stellungnahme zur EnWG-Novelle
Bundesnetzagentur

Stellungnahme der Bundesnetzagentur zum Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

Die Bundesnetzagentur begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die Ziele der Bundesregierung zum Schutz der Verbraucherrechte, zur Stärkung der Klimaschutzziele in der Energieversorgung sowie zum Netzausbau werden ausdrücklich unterstützt. Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Ukraine-Krise sind diese Änderungen sehr wichtig. Darüber hinaus möchten wir auf die folgenden Punkte hinweisen.

Verbraucherrechte – pauschalierter Mindestschadensersatz

Der Gesetzentwurf regelt, dass Energielieferanten drei Monate im Voraus die Beendigung anzeigen und ihre Kunden informieren müssen. Auch werden durch Bußgeldtatbestände entsprechende Verstöße geahndet, jedoch nicht die individuellen Schäden der Verbraucher beglichen. Die Wirksamkeit von Bußgeldandrohungen ist, wie aus dem Straßenverkehrsrecht sattsam bekannt, begrenzt. Die Verhängung von Bußgeldern ist darüber hinaus für die Verfolgungsbehörde mit erheblichem Aufwand verbunden und wirkt nur in die Vergangenheit.

Aus Sicht der Bundesnetzagentur sollte deshalb die Einführung pauschalierter Mindestschadensersatzansprüche für Haushaltskunden (entsprechend dem Referentenentwurf) erneut geprüft werden. Pauschale Mindestschadensersatzansprüche vereinfachen die Rechtsdurchsetzung für Verbraucher deutlich. Zwar hat der geschädigte Verbraucher weiterhin darzulegen, dass die Voraussetzungen seines Schadensersatzanspruchs vorliegen, allerdings kann er, um eine aufwändige, individuelle Ermittlung und Nachweis der Schadenshöhe zu vermeiden, die Mindesthöhe in Anspruch nehmen. Gerade im Kontext einer vertragswidrigen oder nicht rechtzeitig angekündigten Beendigung von Energielieferverträgen bietet sich das an, da die Schadenshöhe von den in diesem Zeitpunkt vereinbarten Energiepreisen abhängig ist. Ein pauschalierter Mindestschadensersatz knüpft insofern unmittelbar an die Geschehnisse im Dezember 2021 an, als Energielieferanten Belieferungen kurzfristig ohne vorherige Benachrichtigung der Kunden beendeten. Die Versorgung der Kunden mit Energie war zwar durch die Grundversorger sichergestellt, allerdings nicht mehr zu den mit ihrem bisherigen Lieferanten vereinbarten Preisen. Da sich pauschalierte Mindestschadensersatzansprüche bspw. mit Hilfe von sog. LegalTech-Unternehmen auch zahlenmäßig sehr viel häufiger werden durchsetzen lassen, gehen Unternehmen, die sich nicht an die neuen gesetzlichen Bestimmungen halten, auch ökonomisch ein deutlich höheres Risiko ein als bei einem schlichten Bußgeldtatbestand. Sie reizen daher direkt ein rechtskonformes Verhalten zugunsten der Verbraucher an.

Die Verbraucher sahen sich durch die Versorgung durch den Grundversorger erheblichen Mehrkosten der Energiebelieferung sowie Aufklärungs- und Regelungsaufwand gegenüber. Aufgrund der Unsicherheit in der Berechnung nehmen einige Verbraucher zu geringe Vergleichsangebote an, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Ziel der Gesetzesänderung sollte deswegen sein, Kunden in die Lage zu versetzen, ihre Ansprüche einfach und unkompliziert geltend zu machen, sodass sich Verstöße auf ihre Kosten nicht lohnen.

Netzausbau und Bundesbedarfsplangesetz bzw. NABEG

Die Bundesnetzagentur begrüßt die weiteren Beschleunigungselemente, die durch das Gesetzspaket in das BBPlG und NABEG aufgenommen werden. Besonders zur Beschleunigung geeignet ist hierbei die stärkere Verankerung des Bündelungsgebots. Sie trägt dazu bei, dass bereits frühzeitig Leitungsverläufe, die sich für eine Bündelung eignen, identifiziert werden und der Bündelung von Leitungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verstärkt Rechnung getragen werden kann.

Daneben ist auch die Ermittlung und Festlegung der sog. Präferenzräume hervorzuheben, welche bei gleichzeitigem Wegfall der Bundesfachplanung einen wesentlichen Teil zur weiteren Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen werden. Die Digitalisierung der Auslegung stellt zudem einen ersten wichtigen Schritt in Richtung Digitalisierung der Verfahren dar.

Szenariorahmen und Netzentwicklungsplanung

Die vorgeschlagenen Änderungen zum Szenariorahmen Strom in den §§ 12a ff. sowie die Übergangsregelung in § 118 Abs. 41 EnWG sind aus Sicht der Bundesnetzagentur ausdrücklich zu begrüßen.

Die Regelungen sichern das Vorhaben der Bundesnetzagentur rechtlich ab, die zwischenzeitlich forcierten Schritte für mehr Klimaschutz und einen schnelleren und stärkeren Erneuerbaren-Ausbau in den Szenarien des bereits angelaufenen Netzentwicklungsplan-Prozesses 2037-2045 zu berücksichtigen. Damit wird als Ergebnis dieses Prozesses ein „Klimaneutralitätsnetz“ für das Jahr 2045 als „Zieljahr der Energiewende“ möglich.

Von ihren Abläufen her ist die Szenariorahmenplanung mittlerweile erprobt und alle Beteiligten haben sich schon in der Vergangenheit gut auf Feinjustierungen einstellen können. Umfang und Anzahl der Szenarien mögen anspruchsvoll sein, dies liegt aber in der Natur der Sache und belastet weder die Bundesnetzagentur noch die betroffenen Übertragungsnetzbetreiber über Gebühr. Gerade durch den zusätzlichen und zu begrüßenden Fokus auf ein weiter in der Zukunft liegendes Zieljahr 2045 bedarf es mehrerer Szenarien, um die mögliche Bandbreite von Entwicklungspfaden, auf denen Klimaneutralität erreicht werden kann, hinreichend abzubilden. Ansonsten bestünde die Gefahr, ein Netz anhand von Annahmen zu planen und zu bauen, die sich später als lückenhaft oder gar unzutreffend erweisen.

Vor allen Dingen vermeiden die Regelungen, dass der bereits angelaufene Prozess zum Netzentwicklungsplan 2037-2045 „zurück auf Los“ gesetzt würde, was sämtliche Vorarbeiten entwerten und vor allen Dingen zu völlig kontraproduktiven Verzögerungen bei der weiteren Netzentwicklungsplanung führen würde. Davor kann nicht eindringlich genug gewarnt werden.

Unabhängig davon wird die Netzentwicklungsplanung auch zukünftig die Transformation des Energiesystems weiter begleiten müssen. Zukünftige Entwicklungen können so Eingang in die Planung der notwendigen Infrastruktur finden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Bundesnetzagentur eine zeitnahe Übertragung der Änderungen im Strombereich auf den Erdgasbereich. So sollten auch in der Netzentwicklungsplanung für Erdgas die Ziele der Bundesregierung zur Treibhausgasneutralität der Energieversorgung verankert werden, damit die Dekarbonisierung auch im Erdgasbereich stärkere Berücksichtigung findet.